

Öffentliche Bekanntmachung

Auflösung der Teilnehmergeinschaft des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Mönchneversdorf, Gemeinde Schönwalde am Bungsberg

Gemäß § 153 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, wird die o.a. Teilnehmergeinschaft mit folgender Feststellung aufgelöst:

- I. Das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Mönchneversdorf, Gemeinde Schönwalde am Bungsberg, ist mit Schlussfeststellung vom 23.02.1984 beendet worden.
- II. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Auflösung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft aufgelöst.

Begründung:

Das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren wurde gemäß § 149 FlurbG mit Schlussfeststellung vom 23.02.1984 abgeschlossen. Die Schlussfeststellung ist unanfechtbar. Die Teilnehmergeinschaft bleibt gemäß § 151 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen, solange über die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens hinaus Aufgaben der Teilnehmergeinschaft, insbesondere Verbindlichkeiten aus Darlehensverträgen, zu erfüllen sind. Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung gemäß § 149 kann die Vertretung der Teilnehmergeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch die Flurbereinigungsbehörde auf die Gemeindebehörde übertragen werden; die Aufsichtsbefugnisse der Flurbereinigungsbehörde gehen auf die Gemeindeaufsichtsbehörde über. Die Verbindlichkeiten aus Darlehensverträgen sind zwischenzeitlich erfüllt. Die Aufgabe der Vertretung der Teilnehmergeinschaft und der Verwaltung ihrer Angelegenheiten wurde per Schlussfeststellung vom 23.02.1984 auf den Bürgermeister der Gemeinde Schönwalde am Bungsberg übertragen. Die Aufsichtsbefugnisse der Flurbereinigungsbehörde sind ebenfalls mit der Schlussfeststellung auf den Landrat des Kreises Ostholstein als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde übertragen worden. Durch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus Darlehensverträgen sind die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft erfüllt. Die Teilnehmergeinschaft ist daher gemäß § 153 aufzulösen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Auflösung der Teilnehmergeinschaft ist gemäß § 141 FlurbG als Voraussetzung der Klage der Widerspruch zulässig, der auch vom Bürgermeister der Gemeinde Schönwalde am Bungsberg erhoben werden kann, über den das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein als obere Flurbereinigungsbehörde entscheidet. Der Widerspruch ist bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landrat des Kreises Ostholstein, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin, innerhalb eines Monats nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung - gerechnet vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung an - bzw. nach Zustellung - gerechnet vom Tage der Zustellung an - einzulegen. Die Wider-

spruchsfrist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Referat IV 64, Düsternbrooker Weg 92 in 24105 Kiel, gewahrt.

Eutin, den 01. Dezember 2020

Kreis Ostholstein
Der Landrat
Stabsstelle Kommunalaufsicht
Im Auftrag

gez.
Kim-Eric Borchardt